

22 Jahre Bewährungshilfe

Josef R ö m e r , Ministerialdirigent, Justizministerium
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf *)

Mit Bewährungshilfe wird gleichermaßen eine Behandlungsmethode und eine Institution bezeichnet. Dies will bedacht sein, wenn man daran geht festzustellen, seit wann es eigentlich in unserem Lande Bewährungshilfe gibt. Juristen, denen nachgesagt wird, daß für sie nur die Realität sei, was sie in einem Gesetz nachlesen können, neigen dazu, den Zeitpunkt, von dem ab es Bewährungshilfe gibt, mit der Verkündung oder dem Inkrafttreten des Gesetzes gleichzusetzen, mit dem die Bewährungshilfe Bestandteil der geschriebenen Rechtsordnung geworden ist. Damit wäre das Geburtsjahr der Bewährungshilfe für das Jahr 1953 festzusetzen, denn in der Tat wurde durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz — beide vom 4. 8. 1953. — das System der kriminalpolitischen Reaktionsmittel auf strafbares Verhalten um die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe erweitert.

Eine solche mehr gesetzeschronologische als rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise berücksichtigt jedoch nicht hinreichend, daß es die Bewährungshilfe als Behandlungsmethode in unserem Land schon vor dem Jahre 1953 gab, denn am 23. und 24. Oktober 1950 hatten die Justizminister der Bundesrepublik in Goslar beschlossen, die vornehmlich im angelsächsischen Rechtskreis angewandte Probation — das Vorbild für unsere Bewährungshilfe — in einigen Ländern zu erproben. Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen waren zu einer Erprobung bereit, deren Organisation — sprich Anmieten von Räumen und Anstellung von Bewährungshelfern — in der Hand des Vereins Bewährungshilfe in Bonn lag und mit dem Namen des unvergessenen Jugendrichters Landgerichtsdirektor Dr. Clostermann verknüpft ist. In unserem Land nahmen je zwei Bewährungshelfer in Bonn und Essen ihre Arbeit auf. Im Mai 1952 meldete Essen dem Ministerium bereits die Betreuung von 50 Probanden, nachdem durch eine Ergänzung der nordrhein-westfälischen Gnadenordnung den erkennenden Gerichten die Anwendung der bedingten Strafaussetzung mit der Auflage, sich der Aufsicht einer Vertrauensperson zu unterstellen, ermöglicht worden war. Die Institution Bewährungshilfe ist dagegen erst durch das Landesgesetz über die Bewährungshelfer vom 17. 5. 1955, das der Ausführung der genannten Bundesgesetze diene, geschaffen worden. Mit Fug und Recht könnte ich also heute statt über 22 über 25 oder 24 Jahre Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, oder, wenn ich in der Institution der Bewährungshilfe, ihrer Organisation, das entscheidend Wichtige sehen würde, von nur 20 Jahren Bewährungshilfe zu Ihnen sprechen. Aber es sei wie es sei. Mir kam es bei diesem kurzen rechtsgeschichtlichen Exkurs weniger auf die Bestimmung des exakten

*) Vortrag anlässlich des 20jährigen Bestehens des „Vereins für Bewährungshilfe Wuppertal e. V.“ am 3. Nov. 1975, vgl. BewHi., Jg. 23, Nr. 1, S. 65.